

Antrag

der Abgeordneten Stephan Thomae, Konstantin Kuhle, Manuel Höferlin, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Christian Dürr, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Michael Georg Link, Oliver Luksic, Till Mansmann, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Christian Sauter, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Rechtsstaat in der Corona-Krise verteidigen – Bürger- und Freiheitsrechte bewahren

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Allgemeine Handlungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Freizügigkeit, Berufs- und Religionsfreiheit sowie Eigentumsgarantie sind Grundpfeiler eines freien und selbstbestimmten, aber auch wirtschaftlich unabhängigen Lebens des Einzelnen sowie einer demokratischen Gesellschaft. Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden in Deutschland viele dieser Grundrechte massiv eingeschränkt und teilweise ganz außer Kraft gesetzt. Dies war zu Beginn der Pandemie verhältnismäßig. Doch mit zunehmender Dauer greifen die Einschränkungen immer tiefer in die Grundrechte ein, lassen sich immer schwerer rechtfertigen und müssen daher kontinuierlich kritisch überprüft werden, angesichts fortlaufender neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht nur im Zwei-Wochen-Takt. Denn in unserem Rechtsstaat ist nicht die Freiheit des Einzelnen rechtfertigungsbedürftig, sondern ihre Einschränkung durch den Staat. Die Bürgerinnen und Bürger sollen sich auf den Zustand der Freiheitseinschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie nicht als neuen Normalzustand einstellen, wie dies vielfach durch den Verweis auf eine „neue Normalität“ gefordert wird. Im Gegenteil, die Freiheitseinschränkungen

aufgrund der Corona-Pandemie müssen ein zeitlich eng begrenzter Ausnahmezustand bleiben, der einer ständigen Begründungspflicht unterliegt.

2. Maßgeblich für die Rechtfertigung von Freiheitseinschränkungen ist allein die Infektionsgefahr. Wie zuletzt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof für die 800qm-Regelung festgestellt hat, verletzen sachfremde Kriterien und Privilegierungen einzelner Branchen den Gleichheitsgrundsatz und beeinträchtigen erheblich die Akzeptanz der Einschränkungen durch betroffene Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger. Gleiches gilt für das Verbot alltäglicher Handlungen, von denen objektiv keine oder nur eine vernachlässigbare Infektionsgefahr ausgeht. Maßnahmen wie etwa das Verbot der Nutzung von Zweitwohnungen muten willkürlich an, sofern es nicht konkrete Anzeichen gibt, dass es in einer Gegend zu einer Überlastung der Krankenhäuser käme.
3. Gerade in Zeiten erheblicher Freiheitseinschränkungen ist es wichtig, die demokratischen Freiheitsrechte zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Versammlungsfreiheit. Es muss den Bürgerinnen und Bürgern möglich sein, öffentlich ihre Meinung zu zeigen und Protest auszudrücken, nicht zuletzt gegen die Freiheitsbeschränkungen im Zuge der Pandemie selbst. Die Behörden müssen in Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern nach pragmatischen Lösungen suchen, um z. B. durch Abstandsregelungen oder Diskussion des Ablaufs der Versammlung das Infektionsrisiko zu minimieren und trotzdem die Versammlungsfreiheit zu gewährleisten. Die geordnete Demonstration am 19. April 2020 auf dem Rabin-Platz in Tel Aviv hat eindrucksvoll gezeigt, wie dies sogar mit 2.000 Teilnehmern gelingen kann. Es ist bedauerlich, dass erst das Bundesverfassungsgericht daran erinnern musste, auch in Zeiten einer Pandemie Versammlungen nicht pauschal zu verbieten.
4. Nicht hinnehmbar sind auch die weitreichenden pauschalen Beschränkungen der freien und gemeinschaftlichen Religionsausübung. Sie müssen einer fortwährenden rechtlichen Überprüfung unterliegen und sind nur gerechtfertigt, soweit kein Schutzkonzept vorliegt, das durch Abstands- und Hygieneregeln das Infektionsrisiko minimiert. Auch das Bundesverfassungsgericht betont in seinem Beschluss vom 29. April 2020 (1 BvQ 44/22) mit Blick auf den schwerwiegenden Eingriff in die Glaubensfreiheit die Unvertretbarkeit eines generellen Verbots, das keine Möglichkeit für eine ausnahmsweise Zulassung von Gottesdiensten in Einzelfällen eröffnet. Maßgeblich ist die Risikoeinschätzung in Bezug auf eine relevante Erhöhung der Infektionsgefahr, bei der auch die Kontrolle der Einhaltung von Auflagen und Beschränkungen sowie die regionalen Besonderheiten entsprechend berücksichtigt werden müssen.
5. Der Rechtsstaat und seine Akteure müssen auch in Krisenzeiten vollumfänglich arbeitsfähig sein; dies wird durch die momentane Corona-Pandemie auf die Probe gestellt. Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte leisten aktuell unter schwierigen Bedingungen herausragende Arbeit, um ein Erliegen des Rechtsstaates zu verhindern. Es ist eine der Kernaufgaben für Politik und Gesellschaft, die Funktionsfähigkeit der Justiz auch in Krisenzeiten sicherzustellen. Wir müssen deshalb das Potenzial der Digitalisierung ausschöpfen und die Gerichte schnellstmöglich technisch in die Lage versetzen, digital zu arbeiten.
6. Die bisherigen Erfolge im Kampf gegen das Corona-Virus sind in erster Linie dem Verhalten der Bürgerinnen und Bürger zu verdanken. Nur ihr diszipliniertes Abstandhalten hat die Ausbreitung des Virus massiv verlangsamt, sodass eine Überforderung der Intensivmedizin bisher verhindert werden konnte. Um die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger nicht zu gefährden, ist für die weitere Bekämpfung des Virus ein koordiniertes Vorgehen von Bund und Ländern unerlässlich. Hierbei müssen die regionalen Besonderheiten berücksichtigt werden. Ohne

transparente und eindeutige Kriterien ist gleichwohl eine unterschiedliche Behandlung wesentlich gleicher Sachverhalte im Bereich des Infektions- und Katastrophenschutzes durch die einzelnen Bundesländer für die Bürgerinnen und Bürger schwer nachvollziehbar. Die von der Fraktion der FPD im Deutschen Bundestag beantragte Föderalismuskommission III (siehe BT-Drs. 19/ 7424) sollte sich daher neben der Neuordnung der föderalen Sicherheitsarchitektur auch mit der Frage befassen, inwiefern Reformbedarf hinsichtlich des Infektions- und Katastrophenschutzes besteht.

7. Datenschutz und Gesundheitsschutz schließen sich nicht aus. Die Corona-Pandemie darf daher nicht zur Einschränkung des Datenschutzes oder zur Einführung neuer Überwachungstechniken genutzt werden. Innovative technische Ansätze wie eine Corona-App zur Information von Kontaktpersonen kommen ohne die zentrale Speicherung von Bewegungsprofilen und weitgehend sogar ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten aus. Ihr Erfolg hängt maßgeblich davon ab, dass möglichst viele Menschen sie nutzen. Voraussetzung dafür ist das Vertrauen der Nutzerinnen und Nutzer in das System. Die Politik darf dieses Vertrauen nicht verspielen, indem sie nicht die datenschutzfreundlichste Lösung wählt.
8. Die Kontrolle der Grundrechtseinschränkungen darf nicht allein auf die Gerichte abgewälzt werden. Die Entscheidung über massive Grundrechtseinschränkungen ist in erster Linie Aufgabe der Politik, und insbesondere Aufgabe des Gesetzgebers, was in der aktuellen Krise oftmals vergessen wird. Je mehr gesichertes Wissen und Unwissen es über das Corona-Virus gibt, umso geringer fällt bei diesen Entscheidungen jedoch der Einschätzungsspielraum aus, der aufgrund bisher vorherrschender Unklarheiten noch in weitem Umfang bestand.
9. Es sollte eine unabhängige Freiheitskommission mit Experten aus den Bereichen Justiz, Wissenschaft und Zivilgesellschaft eingesetzt werden. Als unabhängiges Gremium ausgestaltet, ähnlich der Monopolkommission, dem Deutschen Ethikrat oder den „Wirtschaftsweisen“, kann die Freiheitskommission die aktuellen freiheitseinschränkenden Maßnahmen und deren Lockerungen kritisch begleiten. Zudem könnte sie Best-Practice-Beispiele sammeln. Ihre Aufgabe wäre außerdem, in regelmäßigen Berichten wichtige Impulse für eine kontrollierte und koordinierte Öffnungsstrategie zu liefern. Diese Freiheitskommission sollte sofort eingesetzt werden, um direkt beratend in der Corona-Krise tätig werden zu können, und langfristig institutionalisiert werden, um als ständiges Beratungsgremium in Gesetzgebungsverfahren mitzuwirken, etwa durch die Erstellung einer Überwachungsgesamtrechnung vor der Einführung neuer Überwachungsbefugnisse, um deren Auswirkungen auf die Freiheitsausübung und Demokratie zu untersuchen. Denn auch außerhalb von Krisenzeiten stehen die Bürger- und Freiheitsrechte häufig unter Druck, sei es im Zuge des digitalen Wandels oder durch politische Begehrlichkeiten unter dem Deckmantel der Terrorismus- und Kriminalitätsbekämpfung. Die Freiheitskommission könnte dem Wert der Freiheit eine stärkere Stimme geben, ohne gleich in die Schublade des politischen Gegners gesteckt zu werden. Die Freiheitskommission kann und soll weder Gerichte ersetzen noch eine lebendige Opposition in den Parlamenten. Sie wäre jedoch in der Lage, den Fokus auf Freiheitseinschränkungen zu lenken und die Regierenden dazu zu bringen, ihr Handeln stärker zu rechtfertigen und so mit ihrer Stimme die öffentliche Diskussion zu bereichern sowie die oftmals sehr emotional geführten Debatten über neue Befugnisse im Sicherheitsbereich zu versachlichen. Für diese wichtige Aufgabe sollte die Freiheitskommission mit einem angemessenen Budget aus verfügbaren Haushaltsmitteln im Etat des Deutschen Bundestags ausgestattet werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. umgehend eine Generalrevision aller im Rahmen der Corona-Pandemie bereits erlassenen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen vorzunehmen und diejenigen Freiheitsbeschränkungen unverzüglich aufzuheben, sie sich aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht mehr rechtfertigen lassen und daher unverhältnismäßig sind. Dies gilt insbesondere für die Versammlungsfreiheit und das Recht auf freie und gemeinschaftliche Ausübung der Religion, sofern ein entsprechendes Schutzkonzept vorliegt, das durch Hygiene- und Abstandsregelungen das Infektionsrisiko minimiert;
 2. in den gemeinsamen Konferenzen der Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen der Länder mit der Bundeskanzlerin darauf hinzuwirken, dass die Länder die von ihnen verhängten Freiheitsbeschränkungen fortlaufend auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit hin überprüfen, und die Telefonkonferenzen, deren Übereinkünfte in der Krise bisher als Leitfaden für die „Corona-Verordnungen“ der Länder gedient haben, nicht nur alle zwei Wochen, sondern wenigstens wöchentlich stattfinden zu lassen, um eine flexiblere Reaktion auf die Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zu ermöglichen;
 3. die Rolle der Parlaments zu stärken, indem der Deutsche Bundestag über Maßnahmen, die im Rahmen des Infektions- und Katastrophenschutzes etwa durch den Bundesgesundheitsminister oder den Bundesinnenminister getroffen wurden, informiert wird, sowie bei weiteren Vorhaben und Gesetzgebungsverfahren frühzeitig einbezogen wird;
 4. die Bundesländer aufzufordern, die vollumfängliche Arbeitsfähigkeit der Rechtspflege auch in Krisenzeiten sicherzustellen. Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind integraler Bestandteil unseres Rechtsstaates, dies gilt es auch in der momentanen Corona-Pandemie zu berücksichtigen;
 5. die Möglichkeiten der Digitalisierung im Bereich der Justiz auszuschöpfen und ähnlich wie bei den Schulen gemeinsam mit den Ländern – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – einen Digitalpakt für die Justiz zu verabschieden, um die technische Ausstattung der Justiz deutlich zu verbessern und auch in Krisenzeiten handlungsfähig zu machen. Gegebenenfalls sind hierfür die verfassungsrechtlichen Regelungen so anzupassen, dass sie die erforderliche intensivere Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der IT und deren Finanzierung ermöglichen;
 6. sich im Rahmen der vom Deutschen Bundestag und dem Bundesrat noch einzusetzenden Förderalismuskommission III (siehe Antrag der Fraktion der FPD im Deutschen Bundestag, BT-Drs. 19/7424) dafür auszusprechen, ebenfalls überprüfen zu lassen, inwieweit es Reformbedarf hinsichtlich der Kompetenzen von Bund und Ländern im Bereich des Infektions- und Katastrophenschutzes gibt;
 7. bei der Entwicklung einer Contact-Tracing-App sowie weiterer digitaler Anwendungen Bürger- und Freiheitsrechte zu wahren und alle Anwendungen so datenschutzfreundlich wie möglich und grundrechtsschützend auszugestalten. Hierzu sollte die Verwendung auf Freiwilligkeit beruhen, die Funktionen der App auf das notwendige Minimum begrenzt sein sowie der Quellcode offengelegt werden;
 8. eine unabhängige Freiheitskommission mit Experten aus den Bereichen Justiz, Wissenschaft und Zivilgesellschaft einzusetzen, die als unabhängiges Gremium – ähnlich der Monopolkommission, dem Deutschen Ethikrat oder den „Wirtschaftsweisen“ – die freiheitseinschränkenden Maßnahmen und deren Lockerun-

gen kritisch begleitet, Best-Practice-Beispiele sammelt und mit regelmäßigen Berichten wichtige Impulse für eine kontrollierte und koordinierte Öffnungsstrategie liefert.

Berlin, den 6. Mai 2020

Christian Lindner und Fraktion

